

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schanzenberge bei Mankmoos"

Vom 9. Februar 1998

(GVOBl. M-V S. 570), in Kraft am 20. Juni 1998

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1-135

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) neu gefaßt worden ist, und aufgrund des § 20 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 10. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 30), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Der Landschaftsteil auf dem Gebiet der Gemeinde Warin im Landkreis Nordwestmecklenburg wird in den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "**Schanzenberge bei Mankmoos**" in das durch das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 11 Hektar. Es umfaßt den Endmoränenhügelkomplex einen Kilometer nordöstlich von Mankmoos in der Gemarkung Mankmoos, Flur 1.

(2) Die Lage des Gebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer beidseitig gegengestrichelten Linie gekennzeichnet.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:3.360 durch in Richtung des Naturschutzgebietes weisende Pfeile auf der Flur- bzw. Nutzungsartengrenze gekennzeichnet (Pfeilspitze auf der Linie). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird durch das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karte sind beim:

- Landkreis Nordwestmecklenburg
- Der Landrat -
Börzower Weg 1
23936 Grevesmühlen,

- Amt Warin
- Der Amtsvorsteher -
Am Markt 1
19417 Warin

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Endmoränenhügelkomplexes, auf dem sich aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten sowie durch eine jahrhundertelange extensive Beweidung eine artenreiche und gefährdete Trocken- und Magerrasenvegetation behaupten konnte, die wiederum einer Vielzahl gefährdeter Insekten Lebensraum bietet. Durch den Erhalt der Vielzahl dort vorkommender gefährdeter, zum Teil besonders geschützter und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten soll über das Diasporenpotential eine Neubesiedelung der nach dem Kiesabbau zu rekultivierenden Flächen im Raum Mankmoos erfolgen können.

§ 4 Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,
3. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,
5. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
6. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
7. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen,
9. Hunde, mit Ausnahme von Hütehunden im Rahmen der Beweidung, frei laufen zu lassen,
10. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder außerhalb gekennzeichnete Wege mit Fahrrädern zu befahren,
11. im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
12. im Naturschutzgebiet zu reiten,

13. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anzuwenden oder mineralische oder organische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen, aufzubringen, zulagern oder abzulagern,
14. Grünland oder Ödland umzubrechen,
15. Erstaufforstungen vorzunehmen,
16. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten:

1. nach § 4 Satz 2 Nr. 5, 7, 9 und 10 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes mit der Maßgabe, daß
 - a) das Anlegen von Wildäckern und künstlichen Suhlen, das Ausbringen von Fütterungsmitteln und der Einsatz von Lockmitteln an natürlichen Suhlen untersagt ist,
 - b) die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, das Anlegen von Kurrungen und die Ausübung der Fallenjagd nur mit Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 9, 10, 11 und 12 bleibt die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch Beauftragte der Behörden,
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 10 und 11 bleibt das Betreten und Befahren der jeweiligen Grundstücke des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
4. nach § 4 Satz 2 Nr. 16 das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
5. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.

(2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § [11](#) Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § [4](#) Satz 2 Nr. 1 bis 16 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § [5](#) zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § [6](#) erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § [11](#) Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § [41](#) Abs. 3 Nr. 5 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § [5](#) Nr. 1 Buchstabe a) Wildäcker oder künstliche Suhlen anlegt, Fütterungsmittel ausbringt oder Lockmittel an natürlichen Suhlen einsetzt,

2. entgegen § [5](#) Nr. 1 Buchstabe b) ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde jagdliche Einrichtungen errichtet, Kurrungen anlegt oder die Fallenjagd ausübt.

Die Höhe der Geldbuße sowie die zuständige Jagdbehörde bestimmen sich nach § [41](#) Abs. 4 und 5 des Landesjagdgesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. Februar 1998

**Der Minister für
Landwirtschaft und Naturschutz
Martin Brick**

Karte